

Schwäbisch Hall, im März 2025

Arbeitshefte und Lernmittelfreiheit

Sehr geehrte Eltern,

ich erlaube mir, Ihnen zum Thema „Arbeitshefte und Lernmittelfreiheit“ einige der gesetzlichen Rahmenbedingungen aufzuführen und konkret darzulegen, wie am Erasmus-Widmann-Gymnasium vorgegangen wird.

Der Anspruch auf Lernmittelfreiheit in Baden-Württemberg ergibt sich dabei aus § 14 Abs. 2 Landesverfassung BW i. V. m. § 94 Schulgesetz BW (SchG) und der daran anknüpfenden Lernmittelverordnung.

§ 94 Abs. 1 SchG bestimmt hierzu, dass in den öffentlichen Schulen der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen hat, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden.

Grundsätzlich werden die notwendigen Lernmittel den Schülern zur Leihe überlassen und müssen in diesen Fällen dann auch in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, damit nachfolgende Schülergruppen diese nutzen können. Schulbücher haben eine mehrjährige Nutzungsdauer, i.d.R. beträgt diese 5 Jahre.

Nur ausnahmsweise werden die notwendigen Lernmittel den Schülern zum Verbrauch überlassen, namentlich dann, wenn – wie beispielsweise bei Arbeitsheften – Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels (zum Beispiel Lückentexte ausfüllen) eine Leihe ausschließen.

Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 SchG nicht als Lernmittel. Gleiches gilt für die Ausstattungsgegenstände, die die Eltern gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 SchG für ihre Kinder beschaffen müssen (Beispiele: Schulranzen und Mäppchen).

Auch können gemäß § 1 Abs. 5 der Lernmittelverordnung solche Gegenstände von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht oder deren Beschaffung oder Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht.

In der Praxis müssen die weiterführenden Schulen bei der Anschaffung von Lernmitteln das ihr vom Schulträger zur Verfügung gestellte Budget im Blick haben, was bedeutet, dass bei der Ausweisung und dem Einsatz von notwendigen Lernmitteln mehr oder weniger enge Grenzen des Finanzierbaren gesetzt sind.

Insbesondere trifft das bei der Anschaffung von Arbeitsheften zu, die durch das Bearbeiten von Aufgaben nicht an Folgegenerationen weitergegeben werden können („Verbrauchslernmittel“), also nach einmaligem Gebrauch nicht wiederverwendet werden können (Beispiele: Workbooks im Fach Englisch, Cahiers im Fach Französisch oder Arbeits- und Übungshefte im Fach Deutsch oder Mathematik).

Am EWG würde die jährliche Neuanschaffung aller Arbeitshefte den Bücheretat über die Maßen belasten.

Der Gesetzgeber lässt nun aber Raum dafür, dass Schulen die Eltern bitten können, solche Lernmittel freiwillig selbst anzuschaffen – so kann mithilfe der Unterstützung der Eltern ein möglichst breitflächiges und umfassendes Lernmittelangebot realisiert werden.

Wir sind sehr dankbar, dass fast alle Eltern in der Vergangenheit unserer Bitte, die Arbeitshefte freiwillig auf eigene Kosten anzuschaffen, nachgekommen sind, halten aber nochmals fest, dass Ihnen stets die genannten Lernmittel zum Verbrauch überlassen werden können - und zwar ohne dies der Schule gegenüber erklären oder begründen zu müssen.

Es ist dabei selbstverständlich, dass alle Kinder gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob die Lernmittel freiwillig von den Eltern gekauft oder eben zum Verbrauch überlassen werden.

Bei den Buchlisten, die Sie im Bereich „Service“ auf unserer Homepage „www.erasmus-widmann-gymnasium.de“ finden und herunterladen können, ist die Dienst-E-Mail-Adresse unseres Lernmittelverwalters, Herrn Pichlak, angegeben, dem Sie jährlich bis zum 15.07. eine Nachricht schreiben können, in der Sie die Zurverfügungstellung der Arbeitshefte für die entsprechende Klassenstufe für das kommende Schuljahr melden können.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Schröder
Oberstudiendirektor